



## Antwort zur Anfrage Nr. 1440/2024 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Räumung illegal abgestellter E-Roller (CDU)**

### Vorbemerkung:

Im gesamten Antworttext wird nur auf Elektrokleinstfahrzeuge gem. § 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) Bezug genommen (sog. „E-Scooter“). Diese dürften mit der Anfrage vermutlich gemeint sein. Die in der Anfrage teilweise erwähnten Elektroroller unterliegen anderen Regelungen hinsichtlich des Parkens und des Führens im Straßenverkehr und bleiben daher unbeachtet.

### Klarstellung der Rechtslage:

Das Abstellen von E-Scootern auf Fußgängern vorbehaltenen Flächen (Gehwege, Fußgängerzone, etc.) ist gemäß § 11 Abs. 5 eKFV legal.

Hiernach gelten die für Fahrräder gültigen Regelungen für das Abstellen von E-Scootern entsprechend. Fahrräder dürfen legal auf Fußgängern vorbehaltenen Flächen (Gehweg, Fußgängerzone, etc.) abgestellt werden, da das Mitführen (schieben) in diesen Verkehrsflächen erlaubt ist. Dies wird durch die eKFV auf E-Scooter ausgeweitet. Das Abstellen von Fahrrädern kann mit keiner Beschilderung rechtswirksam untersagt werden, bei E-Scootern ist dies ebenfalls nicht möglich. Das Abstellen ist durch Bundesrecht abschließend geregelt, Kommunen haben keine Möglichkeit, ergänzende Regeln zu erlassen.

Da E-Scooter somit nur abgestellt und nicht geparkt werden und dies legal auf Fußgängern vorbehaltenen Verkehrsflächen möglich ist, kommt eine Ahndung auf Basis von §12 StVO Halten und Parken nicht in Betracht.

### Die gestellten Fragen beantworten wir daher wie folgt:

1. Werden gebührenpflichtige Verwarnungen vom Verkehrsüberwachungsamt an falsch parkende Elektroroller erteilt?

Nein, es werden keine Verwarnungen an E-Scootern ausgestellt. Selbst wenn diese im Straßenraum abgestellt werden, kann der zweifelsfreie Nachweis, durch wen das eKF abgestellt wurde in der Regel nicht geführt werden.

2. Werden Elektroroller, die eine Behinderung des Fuß- und/oder Straßenverkehrs darstellen vom Verkehrsüberwachungsamt entfernt?

Solche (häufig durch Bürger:innen eingehende) Meldungen werden in der Regel an die Verleihanbieter weitergeleitet und diese als Eigentümer aufgefordert die Behinderung umgehend zu beseitigen.

Mainz, 02.10.2024  
gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete